

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Langen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein geht aus dem nicht rechtsfähigen Verein „Orchesterverein Langen-Egelsbach von 1902“ hervor.
- (3) Sitz des Vereins ist Langen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung von Orchestermusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von einem oder mehreren Konzerten, die von den aktiven Mitgliedern des Vereins dargeboten werden, im Jahr verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (5) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder musizieren aktiv im Orchester mit, während passive Mitglieder unterstützend tätig sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Musikbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
 - (3) Im Vorstand dürfen höchstens zwei passive Mitglieder vertreten sein.
- c. Wahl des Vorstands und des Musikbeirates,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Ist dies bei keinem Kandidaten der Fall, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit für eine Wahl aus.
 - (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Vereinsmitglieder anwesend sind, von denen drei dem Vorstand angehören.
 - (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Dirigent

Dem Dirigenten obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters. Er wird vom Vorstand auf eine bestimmte, vertraglich geregelte, Zeit berufen. Er ist nicht Mitglied des Vereins und erhält für seine Tätigkeit ein vertraglich festgesetztes Honorar.

§ 9 Der Musikbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Musikbeirat. Er besteht aus drei zu wählenden, aktiven Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem Dirigenten. Er hat die Aufgabe, den Dirigenten in künstlerischen Fragen zu beraten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Musik) zu verwenden hat.

Stand 31.01.2011